



## Satzung

*der*

**DJK Erlenbach am Main e. V.**

**- Neufassung 2017 -**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
<b>1. Verein</b>	<b>3</b>
1.1 Verein	3
1.2 Geschäftsjahr	3
1.3 Sprachform	3
<b>2. Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins</b>	<b>3</b>
2.1 Gemeinnützigkeit	3
2.2 Zweckverwirklichung	3
<b>3. Aufwendungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>3</b>
<b>4. Verbandszugehörigkeit</b>	<b>4</b>
4.1 Mitgliedschaft	4
4.2 DJK-Sportverband Diözesanverband Würzburg	4
<b>5. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
5.1 Formen der Mitgliedschaft	4
5.2 Aufnahme	4
5.3 Rechte der Mitglieder	5
5.4 Pflichten der Mitglieder	5
5.5 Ordnungsmaßnahmen	5
5.6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
<b>6. Organe des Vereins</b>	<b>6</b>
<b>7. Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
7.1 Zuständigkeit	6
7.2 Einberufung	6
7.3 Tagesordnung	6
7.4 Versammlung	7
7.5 Beschlussfassung und Protokoll	7
<b>8. Vorstand</b>	<b>7</b>
8.1 Zusammensetzung und Aufgaben	7
8.2 Wahl und Amtszeit	8
8.3 Ende des Vorstandsamtes	8
8.4 Besetzung von Vorstandssämttern	8
8.5 Beschlussfähigkeit des Vorstands	9
<b>9. Rechnungsprüfung</b>	<b>9</b>
<b>10. Änderung von Satzung oder Vereinszweck sowie Auflösung oder Verschmelzung</b>	<b>9</b>
10.1 Beantragung und Zuständigkeit	9
10.2 Bechlussfassung	9
10.3 Redaktionelle Änderungerung	9
10.4 Liquidation	9
<b>11. Insolvenz</b>	<b>10</b>
<b>12. Vereinsordnungen</b>	<b>10</b>
<b>13. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung</b>	<b>10</b>
<b>14. Inkrafttreten der Satzung</b>	<b>10</b>

## **1. Verein**

---

### **1.1 VEREIN**

Der Verein führt den Namen „DJK Erlenbach am Main e. V.“, nachfolgend „DJK“ oder „Verein“ genannt. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.

Die DJK Erlenbach am Main e. V. wurde am 01.07.1956 gegründet und am 08.02.1978 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 20315 eingetragen; Gerichtsstand ist Obernburg a. Main.

Der Sitz des Vereins ist Erlenbach a. Main. Die generelle Anschrift des Vereins ist die Privatadresse des jeweiligen Vorsitzenden, sofern ein Vereinsbüro nicht besteht.

### **1.2 GESCHÄFTSJAHR**

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### **1.3 SPRACHFORM**

Wenn in Texten, aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit, die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können davon unabhängig alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden. Diese Sprachform gilt für alle Regelungen des Vereins.

## **2. Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

---

### **2.1 Gemeinnützigkeit**

2.1.1 Die DJK Erlenbach am Main e. V., mit Sitz in Erlenbach a. Main, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

2.1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.1.5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Erlenbach a. Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **2.2 ZWECKVERWIRKLICHUNG**

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports nach den Bestimmungen des Amateursports sowie die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

Für die sportlichen Aktivitäten stellt der Verein den Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.

## **3. Aufwendungen für die Vereinstätigkeit**

---

3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (= EStG) durch Mitglieder ausgeübt werden.

Für die Vertragshinhalte ist der Vorstand zuständig.

3.3 Ehrenamts-Aufwandsentschädigung (persönlicher Steuerfreibetrag)

Sofern Vereins- und Organämter unentgeltlich ausgeübt werden, kann diesen Mitgliedern die Ehrenamtspauschale nach den Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Diese Aufwendungen können gespendet werden.

- 3.4 Die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz (§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen) ihrer Aufwendungen, die ihnen durch eine beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese Aufwendungen können gespendet werden.
- 3.5 Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bei Dritten zu beauftragen.
- 3.6 Haushaltslage  
Nur unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins dürfen Geldmittel nach 3.2, 3.3 und 3.5 durch den Vorstand ausgegeben werden.

#### **4. Verbandszugehörigkeit**

---

##### **4.1 MITGLIEDSCHAFT**

Die DJK Erlenbach am Main e. V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) DJK-Sportverband, Diözesanverband Würzburg, Schweinfurt (= DJK-DV)
- b) Bayerischer Landes-Sportverband e. V., München (= BLSV)
- c) Bayerischer Tischtennis-Verband e. V., München (= BTTV)

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den Verbänden vermittelt.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Ordnungen und Regelwerke der Verbände als verbindlich an. Verstöße gegen diese können sowohl durch den Verein als auch durch die Verbände geahndet werden.

##### **4.2 DJK-SPORTVERBAND, DIÖZESANVERBAND WÜRZBURG**

Der Verein hat als Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Würzburg folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung entsprechend anzulegen, wenn dies aufgrund relevanter Änderungen der Satzung des DJK-DV nötig ist.
- b) An den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Tagungen des DJK-DV teilzunehmen sowie zur Verbreitung und Auswertung dessen Gedankengutes beizutragen.
- c) Die Beschlüsse der Organe des DJK-DV auszuführen.
- d) Die festgesetzten Beiträge fristgerecht an den DJK-DV zu leisten.
- e) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Fachverbänden zu sorgen.

Der Geistliche Beirat gehört dem in der Grundlagenordnung festgelegten Ehrenrat des Vereines an.

Die Grundlagenordnung ist nicht Teil der Satzung.

#### **5. Mitgliedschaft**

---

##### **5.1 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Vollmitglieder: Personen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr
- b) Jugendliche: Personen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung ernannt wurden.

##### **5.2 Aufnahme**

In ökumenischer Offenheit nimmt die DJK unbescholtene Personen als Mitglieder auf, die die Ziele des Vereins und der Verbände anerkennen und unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss mit dem Formular „Aufnahme-Antrag“ schriftlich beantragt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, als Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört (siehe „4. Verbandszugehörigkeit“), anzuerkennen und zu beachten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Minderjährige (Kinder und Jugendliche), die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter im Aufnahmeantrag schriftlich eingewilligt hat und für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages haftet.

Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird über die Aufnahme schriftlich informiert. Mit diesem Termin beginnt die Mitgliedschaft.

Über eine Ablehnung wird der Antragsteller ebenfalls schriftlich informiert; sie muss nicht begründet werden.

### 5.3 Rechte der Mitglieder

#### 5.3.1 Stimmrecht

Nur Vollmitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

#### 5.3.2 Nutzungsrecht

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.

#### 5.3.3 Personenbezogene Daten und Lichtbilder

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes - gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Es stimmt ferner der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden

### 5.4 Pflichten der Mitglieder

#### 5.4.1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, in Geld zu zahlen. Dessen Höhe ist abhängig von der Beitragsgruppe. Erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, so sind hierfür fünfzig Prozent des Jahresbeitrages zu entrichten.

#### 5.4.2 Umlage (außerordentlicher Beitrag)

Die Mitgliederversammlung kann, bei einem finanziellen Sonderbedarf, die Erhebung einer Umlage (außerordentlicher Beitrag) beschließen. Die Höhe darf den 2,5-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit, für sie gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten unverändert weiter. Jugendliche sind von der Zahlung des außerordentlichen Beitrages befreit.

#### 5.4.3 Datenänderung

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer gemeldeten Daten (siehe „5.3.3 Personenbezogene Daten“) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

### 5.5 Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen diese Satzung sowie die Regeln der Verbände (siehe „4. Verbandszugehörigkeit“) können sowohl durch den Verein als auch durch die Verbände geahndet werden. Es gelten insoweit auch die entsprechenden Regelungen der Verbände.

Die Maßnahmen des Vereins können in einer Vereinsordnung geregelt werden, die nicht Teil der Satzung ist.

### 5.6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

#### 5.6.1 Beendigung durch das Mitglied

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Tod des Mitgliedes

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. des Kalenderjahres; die Kündigungsfrist ist vier Wochen.

#### 5.6.2 Beendigung durch den Verein

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Streichung von der Mitgliederliste

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstößen hat.

#### 5.6.3 Beiträge

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages. Noch nicht geleistete Beiträge bleiben fällig.

### 6. Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

### 7. Mitgliederversammlung

---

#### 7.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden; insbesondere sind dies:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der zu wählenden Führungsmitglieder
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlage (siehe „5.4 Pflichten der Mitglieder“)
- f) Änderung von Satzung und Vereinzweck
- g) Auflösung und Verschmelzung des Vereins

#### 7.2 EINBERUFUNG

Zur Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand alle Mitglieder des Vereins eingeladen.

Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) mit Vorläufiger Tagesordnung. Es wird die Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt, wenn sie drei Werktagen vor Ende der Einladungs-Frist versandt wurde.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens dreißig Prozent der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen. Auf dieser Versammlung kann die Satzung nicht geändert werden.

#### 7.3 TAGESORDNUNG

Die Vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

7.3.1 Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden einreichen. Die Frist hierfür wird in der Einladung mitgeteilt. Diese Anträge werden in die Endgültige Tagesordnung aufgenommen.

7.3.2 Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach Ablauf der Frist entsprechend 7.3.1 und bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Vollmitglieder darüber, ob diese in die Endgültige Tagesordnung aufgenommen werden.

7.3.3 Beschlussfassung zu den Anträgen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Vollmitglieder darüber, ob über die gestellten Anträge (7.3.1 und 7.3.2) gemäß 7.5 der Satzung beschlossen werden darf.

- 7.3.4 Die Endgültige Tagesordnung wird anschließend durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

#### 7.4 VERSAMMLUNG

Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der Vorstand Geschäftsführung, leitet die Mitgliederversammlung.

Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einen Wahlleiter bestimmen. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung orientiert sich an der Endgültigen Tagesordnung.

#### 7.5 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLL

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder.

Jedes Vollmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, Jugendliche nicht.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen vorgenommen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Beschlüsse dokumentiert.

## 8. Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt, leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und wie es der Vereinszweck sowie die Vereinsinteressen erfordern. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### 8.1 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) Vorstand Geschäftsführung (Geschäftsführer)
- c) Vorstand Finanzen (Schatzmeister)
- d) Vorstand Sport (Technischer Leiter)
- e) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder Vorstand Geschäftsführung vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand Geschäftsführung den Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn dieser verhindert ist oder dieser ihn beauftragt hat.

Die wesentlichen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen sowie Versammlungen und ist erste Kontaktstelle des Vereins.
- b) Der Vorstand Geschäftsführung vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder durch dessen Beauftragung. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Vereinstätigkeiten. Er führt den Schriftwechsel des Vereins und erstellt die Protokolle.
- c) Der Vorstand Finanzen führt die Kasse und erledigt die Bankgeschäfte. Er ist für den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss verantwortlich und führt die Mitgliederliste.
- d) Der Vorstand Sport sorgt für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes.
- e) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Präsentation des Vereins nach außen.

## 8.2 WAHL UND AMTSZEIT

Wählbar (passives Wahlrecht) sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins, ab dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bestellt; Wiederwahlen sind zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Verantwortung behält das bisherige Vorstandsmitglied bis zu einer ordnungsgemäßen Übergabe der Amtsgeschäfte an den Nachfolger. Die Übertragung soll binnen zwei Wochen erfolgen. Die Übernahme muss vom neuen Vorsitzenden bestätigt werden.

## 8.3 Ende des Vorstandsamtes

Das Vorstandamt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Tod.

### 8.3.1 Ablauf der Amtszeit

Wenn der neue Vorstand gewählt und die Amtsgeschäfte übergeben wurden.

### 8.3.2 Rücktritt:

Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten, ausgenommen zu einer Unzeit. „Unzeit“ ist, wenn der Verein durch einen solchen Rücktritt handlungsunfähig würde.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung, was protokolliert werden muss.

### 8.3.3 Abberufung:

Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder erforderlich.

Im Falle der Abberufung erfolgt sofort Neuwahl für dieses Amt.

### 8.3.4 Tod:

In diesem Falle enden das Vorstandamt und die Mitgliedschaft unmittelbar.

## 8.4 Besetzung von Vorstandssämttern

### 8.4.1 Vorstandamt wird während der Amtszeit vakant (Selbstergänzungsklausel)

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

Alternativ hierzu kann ein anderes Mitglied des Vorstandes von diesem mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.

Handelt es sich bei dem ausscheidenden Mitglied um ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB (siehe 8.1 dieser Satzung) so muss der Vorstand für die restliche Amtszeit eines aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern berufen oder eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl für dieses Amt einberufen.

### 8.4.2 Vorstandamt kann nach Ende der Amtszeit nicht besetzt werden (Übergangsklausel)

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

glieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Danach gelten die Bestimmungen des § 29 BGB (Notbestellung durch Amtsgericht).

#### 8.5 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist, unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder, stets beschlussfähig.

### 9. Rechnungsprüfung

Es werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, gewählt und bestellt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium und auch keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.

Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen sein und einen Vorschlag über die „Entlastung“ oder „Nichtentlastung“ des Vorstandes enthalten. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird in der Mitgliederversammlung durch einen Rechnungsprüfer erstattet. Im Anschluss an seinen Bericht beantragt er bei der Mitgliederversammlung die „Entlastung“ oder „Nichtentlastung“ des Vorstandes.

### 10. Änderung von Satzung oder Vereinszweck sowie Auflösung oder Verschmelzung

#### 10.1 Beantragung und Zuständigkeit

Anträge werden durch den Vorstand eingebracht.

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ oder „Verschmelzung des Vereins“ beschlossen werden.

#### 10.2 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.

##### 10.2.1 Änderung von Satzung oder Vereinszweck

Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von sechzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder erforderlich.

##### 10.2.2 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

Bei der Mitgliederversammlung müssen sechzig Prozent der Vollmitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von fünfundsechzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder notwendig.

Ist eine Beschlussfassung mangels anwesender Vollmitglieder nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von fünfundsechzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder notwendig.

#### 10.3 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder solche, welche aufgrund der Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Verbänden (siehe „4.1 Mitgliedschaft“) an der Satzung erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Solche Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

#### 10.4 Liquidation

Kommt es in der Mitgliederversammlung zum Auflösungsbeschluss so sind von ihr die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen

haben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **11. Insolvenz**

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht zu beantragen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein - auf Beschluss der Mitgliederversammlung - als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht weiterhin.

## **12. Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen wird.

## **13. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung**

Diese Neufassung 2017 der Satzung wurde in der Hauptversammlung am 29.05.2017 mit der notwendigen Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie wird beim Registergericht Aschaffenburg zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

## **14. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Neufassung 2017 der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die am 10.08.2011 beim Registergericht dokumentierte Satzung.

Erlenbach a. Main, 19. Juni 2017

Der Vorstand der

Deutsche Jugendkraft Erlenbach am Main e. V.:



Ralph Schnatz  
1. Vorsitzender



Manuela Kohl

2. Vorsitzende



Joachim Platz  
Geschäftsführer



Ute Woitschig  
Schatzmeisterin



Andreas Schwan  
Leiter Spielbetrieb